

ANTRAG

der Abgeordneten Grandl, Dworak, Mag. Riedl, Cerwenka, Dr. Michalitsch,
Ing. Rennhofer und Ing. Hofbauer

betreffend **Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976
(2. GVBG-Novelle 2008)**

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen die Ergebnisse der Besoldungs-
verhandlungen auf Bundesebene vom 29. November 2008 mit Wirkung vom
1. Jänner 2009 im Gemeindebereich umgesetzt werden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von dem geplanten Gesetz insofern
betroffen, als sie als Dienstgeber die Bezugserhöhungen ihrer Bediensteten zu tragen
haben.

Bei der Ermittlung der Mehrkosten für die Gemeinden und Gemeindeverbände wurde
von folgenden Zahlen ausgegangen:

a) Erhöhung der Gehälter:

Für die Gemeindevertragsbediensteten wird die vorgesehene Gehaltserhöhung
im Jahre 2009 Mehrkosten im Ausmaß von ca. € 16,5 Mio. verursachen.

b) Erhöhung der Nebengebühren:

Mehrkosten im Jahr 2009: rund € 950.000,-

c) Gesamtkosten

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf ist somit mit Mehrkosten im Jahr 2009 von rund **€ 17,5 Mio.** für die Gemeinden und Gemeindeverbände zu rechnen.

Zu Artikel I:

Am 29. November 2008 wurden die Verhandlungen zwischen dem Bund und den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes über die Gehaltsanpassung der öffentlich Bediensteten für 2009 mit folgendem Ergebnis abgeschlossen:

„Ab 1. Jänner 2009 werden (bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 2009)

a) die Gehälter der BeamtInnen, soweit sie nicht gemäß § 17 PTSG zugewiesen sind, die Monatsentgelte der Vertragsbediensteten und der Bediensteten mit einem Sondervertrag, in dem keine andere Art der Valorisierung vorgesehen ist,

b) die Zulagen und Vergütungen, die im Gesetz in Eurobeträgen ausgedrückt sind,

um 3,55 % erhöht.“

Erhöhung der Bezüge des allgemeinen Schemas (Art. I Z. 1) und der Funktionsgruppen (Art. I Z. 3):

In Umsetzung des Ergebnisses dieser Besoldungsverhandlungen sollen mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten des allgemeinen Schemas im gleichen Ausmaß unter Berücksichtigung des seit 1. Jänner 1998 bestehenden Grundsatzes identer Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe angehoben werden.

Bedingt durch die seinerzeitige Vereinbarung der Sozialpartner auf Gemeindeebene, idente Vorrückungsbeträge innerhalb einer Entlohnungsgruppe zu gewährleisten,

wurden die Bezüge der Entlohnungsgruppen 1 bis 7 und der Funktionsgruppen 8 bis 13 in folgender Art erhöht:

1. In jeder Entlohnungsgruppe wurde nach Erhöhung der Gehälter um 3,55 % der durchschnittliche Vorrückungsbetrag ermittelt und der erhöhten ersten Entlohnungsstufe hinzugezählt, um das Monatsentgelt der folgenden Entlohnungsstufen zu erhalten.
2. Da sich durch die Rundung des durchschnittlichen Vorrückungsbetrages im Vergleich zum Bundesergebnis nachteilige Auswirkungen in den Entlohnungsgruppen 2, 4 und 5 sowie in den Funktionsgruppen 9 bis 12 ergeben hätten, war es erforderlich in diesen Funktionsgruppen den durchschnittlichen Vorrückungsbetrag von der erhöhten letzten Entlohnungsstufe abzuziehen, um das Monatsentgelt der vorangehenden Entlohnungsstufen zu erhalten.

Erhöhung der Nebengebühren:

Durch die im § 42 Abs. 4 GBDO, LGBl. 2400, vorgesehene Erhöhungsautomatik für Nebengebühren werden die Nebengebühren in dem Ausmaß erhöht, um das sich der Gehalt der Verwendungsgruppe VI, Gehaltsstufe 9 ändert. Der Gehalt dieser Verwendungsgruppe erhöht sich zum 1. Jänner 2009 um 3,55 %.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Sanitätsberufe (Art. I Z. 2):

Die Bezüge im Schema für Sanitätsberufe (mt1, mt2, s1 und s2) sollen um 3,55 % erhöht werden.

Erhöhung der Bezüge des Schemas für Musikschullehrer (Art. I Z. 4):

Die Bezüge im Schema für Musikschullehrer (ms1, ms2, ms3 und ms4) sollen um 3,55 % erhöht werden.

Zu Artikel II:

Das Inkrafttreten ergibt sich auf Grund des Ergebnisses der Besoldungsverhandlungen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (2. GVBG-Novelle 2008) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 4. Dezember 2008 möglich ist.